

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Landkreis Gießen vom 13. Februar 2012**

**Beschluss-Antrag:**

Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügte Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Leistungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Landkreis Gießen vom 13. Februar 2012.

**Begründung:**

Am 13.02.2012 wurde vom Kreistag die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Landkreis Gießen beschlossen. Sie ist am 16. Februar 2012 in Kraft getreten. Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau ist den Landkreisen nach § 16 Abs. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl S.632)) als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau werden Gebühren nach örtlichen Gebührenordnungen erhoben.

Eine Anpassung der Gebührenordnung aus dem Jahr 2012 ist aufgrund folgender Sachverhalte erforderlich:

- einer Unterdeckung der Personalkosten
- Einführung der internen Leistungsverrechnung
- Schreiben des RP Gießen vom 08. Juni 2016 mit der Aufforderung die Gebührensatzung anzupassen

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe der Kreisbrandinspektoren im HLT wurde ein Vergleich der Gebührensatzungen vorgenommen. Dabei wurden unterschiedliche Gebührensätze und unterschiedliche Berechnungsmodelle erkannt.

Bei den Berechnungsmodellen unterscheiden sich im Wesentlichen zwei Verfahren:

- Erhebung der Gebühren auf der Grundlage der Geschossfläche oder
- Erhebung der Gebühren auf der Grundlage des Zeitaufwandes.

Im direkten Vergleich der Berechnungen der verschiedenen hessischen Landkreise mit dem Landkreis Gießen, erhebt der Landkreis Gießen auf der Basis der geltenden Satzung im Rahmen der Gefahrenverhütungsschauen (GVS) derzeit nur ca. 54% des Durchschnittes der Gebühren von anderen Landkreisen in Hessen.

Das Berechnungsmodell auf der Basis der Geschossfläche erscheint rechtlich nicht ausreichend belastbar zu sein. Daher sollen die Gebühren anhand des Zeitaufwandes erhoben werden. Nach der derzeitigen Satzung wird im Landkreis Gießen jedoch nur der tatsächliche Zeitaufwand vor Ort berechnet. Dieses soll geändert werden, indem der tatsächliche Aufwand vor Ort mit einem durchschnittlichen Faktor bewertet wird, der alle Zeitaufwendungen um den Aufwand der Gefahrenverhütungsschau berücksichtigt (Anschreiben der Eigentümer, Terminabstimmung mit weiteren zu beteiligenden Behörden, Aktenrecherche im Vorfeld der Begehung, Erstellen eines Berichtes, Mängelverfolgung, Abrechnung, etc.). Hierzu wurden zwei Wichtungsfaktoren 3 und 4 geschaffen, mit denen die Zeit vor Ort multipliziert wird. Der Faktor 4 wird bei Objekten genutzt, die eine höhere zeitliche Nachbearbeitung erfordern.

Der Stundensatz wurde aufgrund von aktuellen Kostenberechnungen (Personalkosten, Sachkosten und kalkulatorische Kosten, Interne Leistungsverrechnung) auf 17,00 €/pro 15 Minuten angepasst. Dieses ergibt einen neuen Stundensatz von 68,00€. (seither 60,00 €)

Die Gesamtpersonalkosten der Kostenstelle Vorbeugender Brandschutz haben sich in den vergangenen Jahren seit der letzten Anpassung der Gebühren durch die Neueinstellung von 1,5 Stellenanteilen erhöht. Die Neueinstellung war aufgrund einer Weisung des Regierungspräsidiums Gießen erforderlich und im Rahmen des Stellenplanes und des Bedarfs- und Entwicklungsplanes vom Kreistag verabschiedet.

Im Jahr 2015 wurden ca. 16.000,00 € über die Gefahrenverhütungsschauen eingenommen.

Nach in Kraft treten der neuen Satzung gilt folgende neue Kalkulation der GVS-Gebühren:

Die Mitarbeiter können ca. 180 GVS pro Jahr durchführen mit einer durchschnittlichen Begehung von 3 Stunden vor Ort.  
Berechnung:  $180 \times 3\text{h} \times 3,5$  (Faktor 3 und 4)  $\times 68\text{€/h}$  (Stundensatz) = 128.520€ (Einnahmen) pro Jahr.

Die fehlenden Anteile zur Kostendeckung im Vorbeugenden Brandschutz werden größtenteils durch die innere Verrechnung im Baugenehmigungsverfahren mit Bauaufsicht erfolgen. Sie können aber nicht zu 100% kostendeckend sein, da z. B. Krankheit, Urlaub, Fortbildung und auch Zeiten für z. B. Stellungnahmen im Bundesimmissionsschutzverfahren erfolgen, wobei es keine Kostenerstattung durch die verfahrensführende Behörde, dem Regierungspräsidium Gießen gibt.

#### Rechenbeispiel eine GVS im Landkreis Gießen nach bisheriger Gebührensatzung:

Eine GVS einer Industriehalle (3 Stunden vor Ort) kostet derzeit:

1 Stunde Pauschale	100€
2 weitere Stunden á 60€	120€
Summe	220€

Anmerkung: Derzeit berechnen wir keine Zeiten für Anschreiben der Firmen, Aktenstudium, Zeit für die Erstellung des Mängelberichtes, Zeit für Rechnungsstellung und Fahrzeiten.

**Rechenbeispiel eine GVS im Landkreis Gießen nach neuer Gebührensatzung:**

Eine GVS bei einer Industriehalle (3 Stunden vor Ort) kostet zukünftig:

3 Stunden á 68€	204€
Faktor gemäß 2.f) =	3
Summe	612€

In der Summe bedeutet dies eine Mehreinnahme von 392,00 € (Faktor 3) bei der Begehung einer Industriehalle (3 Stunden vor Ort). In der neuen Gebührenordnung ist auch festgeschrieben, dass durch den Faktor die Vorbereitung und Nachbereitung einer GVS berechnet wird.

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es entstehen keine Kosten sondern Mehreinnahmen beim Produkt/Sachkonto 12.6.01.01 - 51000000

-----

**Folgekosten:**

---

**Sonstiges/Bemerkungen:**

---

**Mitzeichnung:**

**Fachdienst  
Gefahrenabwehr**

Organisationseinheit

**Thomas Kreuder**  
Sachbearbeiter/in

**Mario Binsch**  
Leiter der  
Organisationseinheit

\_\_\_\_\_  
**Dezernentin**

**Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:**

---

**Beschluss des** \_\_\_\_\_

**vom:**

**Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt**

**Zur Beglaubigung**